



Haushaltssatzung der Stiftung Hospitalfonds Mosbach für das Haushaltsjahr 2012

I.

Auf Grund von § 97 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl.S.581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793), §§ 31 und 34 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GBl. S. 720), und § 4 der Stiftungssatzung vom 15.11.1978/ 19.01.1983, hat der Gemeinderat der Stadt Mosbach als Stiftungsorgan am 13.12.2011 folgende Haushaltssatzung des Hospitalfonds Mosbach für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von davon	je 1.819.250 €
	im Verwaltungshaushalt	946.160 €
	im Vermögenshaushalt	873.090 €
2.	dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **100.000 €**

II.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 23.01.2012 gemäß § 31 StiftG in Verbindung mit §§ 81,97 und 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der am 13.12.2011 beschlossenen Haushaltssatzung der Stiftung Hospitalfonds Mosbach für das Haushaltsjahr 2012 bestätigt.

III.

Der Haushaltsplan der Stiftung Hospitalfonds Mosbach für das Haushaltsjahr 2012 liegt in der Zeit vom 06. Februar 2012 bis einschließlich 14. Februar 2012 im Rathaus Mosbach, Verwaltungsgebäude, Zimmer 210, während der bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Mosbach, 04. Februar 2012

Michael Jann, Oberbürgermeister